

## **Braucht Europa eine Verfassung? Einige Anmerkungen zur Grimm-Habermas-Debatte**

*Thorsten Thiel*

Braucht Europa eine Verfassung? Auch nach dem vorläufigen Scheitern des Verfassungsvertrags durch die Referenden in den Niederlanden und in Frankreich bleibt diese Frage aktuell. Befürworter und Gegner schlagen einen Ton der Unbedingtheit an; Apologien und Untergangsszenarien werden vorgetragen. Die hitzige Diskussion verhindert die sachliche Debatte, der polemische Begriffskrieg verdeckt die inhaltlichen Konzepte. Um den Irrungen und Wirrungen des Themas zu entgegen, ist es hilfreich, zwischen einer realpolitischen und eine politiktheoretischen Diskussion zu differenzieren und genau zu bestimmen, welche Vorstellungen mit dem Begriff ‚Verfassung‘ jeweils verbunden werden.

Die realpolitische Verfassungsdiskussion hatte ihre Höhepunkte im Verfassungskonvent und den gescheiterten Referenden. In ihr geht es vornehmlich um die Regierbarkeit der Europäischen Union, um institutionelle Verbesserungen in Bezug auf den Erweiterungsprozess, um mehr Transparenz und Bürgernähe. Die in dieser Debatte angestrebten Verbesserungen sind gradueller Art: Das bestehende Europa soll durch eine umfassende Vertragsreform schärfer konturiert werden. Die Verfassung dient der besseren Verständigung mit dem Bürger; sie ist Mittel zum Zweck.

Davon abgehoben ist die politiktheoretische Verfassungsdebatte zu sehen. In ihr wird das Verhältnis von Demokratie und Recht in der postnationalen Konstellation analysiert: Kann die Europäische Union alleine als ‚Rechtsgemeinschaft‘ bestehen? Reicht der entfernte Glanz der nationalstaatlichen Demokratien, um die supranationale Ebene zu legitimieren? Als Ausgangshypothese dieser Diskussion dient die Feststellung, dass die Komplexität einer globalisierten Welt den demokratischen Nationalstaat überfordert, zugleich aber die Errichtung supranationaler Institutionen legitimationstheoretisch schwierig ist. Der Vorschlag einer europäischen Verfassungsgebung reagiert auf dieses Dilemma: Die Institutionen, die den politischen Prozess in Europa bestimmen, sollen durch die Verfassung direkter legitimiert werden. Der Verfassungsvorschlag unterscheidet sich somit von der einfachen Institutionsreform, weil die Legitimität nicht durch schärfere Kontrollen, einen transparenteren Aufbau oder eine bessere Anbindung an die nationalstaatlichen Demokratien erlangt wird, sondern weil die Verfassung im Vorfeld der Institutionen diese selbst untermauert. Den Befürwortern einer Verfassung gilt die Verfassung nicht nur als Instrument, sondern auch als Symbol der Selbstgesetzgebung: Die These lautet, dass, wer von einer Verfassung nicht reden will, auch von der Demokratie schweigen muss. Insofern ist die Verfassung in der politiktheoretischen Lesart demokratischer Selbstzweck.

Dieser Beitrag erörtert die Frage nach dem Nutzen und Nachteil einer Verfassung ausschließlich in Bezug auf die politiktheoretische Sichtweise. Die Realisierungschancen einer Verfassung im anspruchsvollen Sinne sollen erläutert werden.

Dabei knüpfte ich an eine Diskussion an, die Dieter Grimm und Jürgen Habermas Mitte der 1990er Jahre geführt haben. Grimm negierte die Möglichkeit einer europäischen Verfassung, da es an den Voraussetzungen eines demokratischen Verfassungsprozesses fehle.<sup>1</sup> Habermas setzte dem den Hinweis auf die induktive Wirkung eines solchen Prozesses entgegen.<sup>2</sup> Was steht auf der supranationalen Ebene der Verfassungsidee entgegen und wie kann mit diesen Schwierigkeiten umgegangen werden? Meine These lautet, dass die grundsätzlichen Einwände, die aus der Perspektive eines kulturellen oder politischen Volksbegriffs gegen die Möglichkeit einer Verfassung jenseits des Nationalstaats artikuliert werden, nicht zu halten sind. Zugleich muss jedoch die von Habermas prognostizierte Integrationswirkung eines Verfassungsprozesses genauer bestimmt werden, da ansonsten das Risiko einer vorgreifenden Verfassungsgebung zu groß ist.

### *Kann Europa verfasst werden?*

Grundannahme der Position, dass Europa nicht zu verfassung sein, ist die historisch wie theoretisch begründete Zusammengehörigkeit von Verfassung und Nationalstaat. Die Übertragung auf ein supranationales Gebilde gilt als unmöglich, weil die durch das Staatsvolk gewährte Legitimation auf der höheren Ebene nicht hinreichend gewährleistet werden könne. Die Unverfassbarkeit beruht insofern auf einem inhaltlich anspruchsvollen Verfassungsbegriff.<sup>3</sup> Dieser stellt sich in die Tradition der bürgerlichen Revolutionen des 18. Jahrhunderts und versteht unter Verfassung die ‚gute Ordnung‘, welche als normative Prämisse die wechselseitige Akzeptanz der Bürger als Bürger proklamiert und die Bindung der Herrschaft an Recht und Gesetz auf der Grundlage der Selbstgesetzgebung und Selbstbindung festsetzt.<sup>4</sup>

Die Argumentation, die die Übertragung dieses Modells auf die suprastaatliche Ebene negiert, besitzt folgenden formalen Grundriss: Eine Selbstbindung bedarf eines Selbst, das sich binden kann. Dieses Selbst kann nur ein Volk sein. Europa besteht aus Völkern, nicht aus einem Volk. Folglich fehlt das politische Subjekt, dessen der Verfassungsprozess unweigerlich bedarf. Das Argument besteht aus

---

1 Vgl. Grimm 2001.

2 Vgl. Habermas 1999a.

3 Dem inhaltlich anspruchsvollen Verfassungsbegriff lässt sich ein inhaltlich neutraler Verfassungsbegriff entgegensetzen. Diesem Begriff zufolge ist die Europäische Union bereits durch die Verträge verfasst. In den Verträgen werden die Organisations- und Kompetenznormen der Gemeinschaft bestimmt, Rechte und Pflichten definiert sowie die Änderbarkeit der Organisationsregeln festgelegt. Gegenüber dem vollständigen Merkmalkatalog nationalstaatlicher Verfassungen fehlen zwar einige Elemente (wie der verbindliche Grundrechtskatalog), doch stellt dies kein Problem für die Normsetzungsfunktion und die Rechtsverbindlichkeit dar. Legalität und Legitimität fallen im inhaltlich neutralen Verfassungsbegriff weitgehend zusammen. Zu der Unterscheidung inhaltlich neutraler und inhaltlich anspruchsvoller Verfassungsbegriffe vgl. Peters 2001.

4 Vgl. Preuß 1999.

einer theoretischen Regel (Selbstbindung braucht ein Selbst), zwei Behauptungen (Selbst muss ein Volk sein; Europa besteht aus Völkern) und einer Schlussfolgerung (fehlende Möglichkeit zur Selbstbindung). Die Festlegung – auch dieses Beitrages – auf einen inhaltlich anspruchsvollen Verfassungsbegriff impliziert die Zustimmung zur theoretischen Regel. Problematisch erscheint jedoch der Behauptungsteil: Warum muss das Selbst ein Volk sein?<sup>5</sup> Besitzt Europa nicht möglicherweise doch ein adäquates Selbst zur Selbstbindung? Um diesen Fragen nachzugehen, muss das Argument ‚fehlendes Volk‘ nochmals differenziert werden: in einen kulturellen und in einen politischen Strang.<sup>6</sup>

### Der kulturelle Volksbegriff

Wenden wir uns zunächst der kulturellen Argumentation zu: In dieser wird unter ‚Volk‘ eine substanzielle, vopolitisch definierte Einheit verstanden. So ist für Werner von Simson das ‚Volk‘ durch das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit gekennzeichnet, durch das Vermögen, sich selbst auch über Generationen hinweg einem ‚Wir‘ zuzuordnen. Zentrales Moment der Unterscheidung von ‚Wir‘ und ‚Sie‘ ist für Simson der Mythos. Dieser stelle ein allgemeines Einverständnis her und erlaube es, „viele Kontroversen auszuklammern aus dem, worin die Einheit des Staates eine Entscheidung verlangt“<sup>7</sup>. Mythen sind demnach die „Konvention des Offenlassens“<sup>8</sup>. Die bewusste Einheit macht die Thematisierung der Differenz unnötig; der Mythos wird zur Grundlage der Toleranz gegenüber den Angehörigen der eigenen Gemeinschaft. Und auf eben dieser Toleranz basiere die funktionierende Demokratie.

Zwei Einwände lassen sich gegen Simsons Konstruktion erheben: Zunächst erscheint sein Mythenbegriff defizitär. Wenn unter Mythos nur eine als Sprachlosigkeit getarnte Pluralität verstanden wird, werden die repressiven Elemente der mythischen Erzählung ausgeblendet, und es wird einer Nicht-Thematisierbarkeit das Wort geredet. Weiterhin verkennt ein solcher Ansatz die Verständigungspotenziale, die aus demokratischen Prozeduren erwachsen. Der Mythos als Fundament der Demokratie ist selbst nur Mythos und verhindert das Nachdenken über die aktive Konstruktion des Zusammenlebens.

5 Die Verwendung des Begriffes ‚Volk‘ ist schwierig. Der Begriff ist emotional stark aufgeladen, er verweist auf eine gefühlsmäßige und mythische, gerade nicht politische Bindung. Ausführliche Diskussionen der Vor- und Nachteile des Volksbegriffs mit kritischer Bilanz finden sich bei Angela Augustin, Rainer M. Lepsius und Dieter Fuchs, vgl. Augustin 2000, Lepsius 1986, Fuchs 2000.

6 Diese Einteilung wird aus analytischen Gründen vorgenommen. In der Literatur sind die Positionen zumeist kaum geschieden: Eher kulturalistisch argumentierende Autoren verwenden auch die politischen Einwände und umgekehrt kokettieren Autoren, die den politischen Begriff in den Vordergrund rücken, mit kulturalistischen Bedenken.

7 Simson 1991: 6.

8 Ebd.

Ausgereifter ist die Position von Ernst-Wolfgang Böckenförde. Dieser zielt ebenfalls auf das Gefühl der Zusammengehörigkeit, spezifiziert den kulturellen Zusammenhalt und den demokratiethoretischen Nutzen jedoch genauer. Über die gemeinsame Erinnerung hinaus nimmt Böckenförde die affektiv-emotionalen Potenziale kultureller Selbstzuschreibung in den Blick. Die Zusammengehörigkeit werde durch vor-rationale Quellen vermittelt:

„[...] eingelebte menschliche Traditionen, praktizierte Sitten und Lebensformen, auch Mythen, religiöse Überzeugungen, nicht zuletzt gemeinsame Sprache und ein bestimmtes kulturelles Bewußtsein. Sie bewirken eine auch emotionale Zugehörigkeit und Gemeinsamkeit, die bis dahin tendiert, ein Stück auch existenziellen Charakter anzunehmen, den Verstand und die Seele der Menschen zu treffen. Es ist der »sense of belonging«, der den Zusammenhalt einer Menschengruppe, einer Bevölkerung, einer staatlich geeinten und geordneten Gesellschaft trägt und prägt.“<sup>9</sup>

Bei Böckenförde geht dieser Gedanke einher mit einer Entmachtung der Rechtsordnung zugunsten der verfassungsgebenden Gewalt des souveränen Volkes. Die Rechtsordnung kann nur durch das Volk konstituiert werden und sie wird auch nur durch dieses mit Leben gefüllt. Das Volk kann folglich nicht erst unter Bezug auf die Verfassung integriert werden. Es „hat und behält einen originären, unmittelbaren, auch elementaren Charakter“ und ist „demzufolge in der Lage, sich – gerade als politische Größe – Äußerungsformen selbst zu suchen und zu schaffen“<sup>10</sup>. Das Spannende an dieser Position ist, dass die Rolle des kulturell definierten Volkes mit einer politischen Notwendigkeit verbunden wird: Ohne die Fundamente jenseits des politischen Raums könne die Demokratie sich nicht erneuern und laufe zudem Gefahr, durch den Individualismus zersetzt zu werden. Erst ein politisch selbstbewusstes Kollektivsubjekt mit emotionalen Banden und eingespielter Solidarität sei in der Lage, demokratisches Zusammenleben dauerhaft zu sichern. Böckenfördes Einwand ließe sich aushebeln, wenn man (a) eine kulturelle Identität in Europa nachweisen könnte oder (b) die Notwendigkeit einer solchen Identität überzeugend bestreiten würde.

Zu (a) Der erste Argumentationsweg hat viele Tücken. Häufig wird die Diskussion bereits durch den Hinweis auf die lange gewachsenen nationalen Identitäten als erledigt betrachtet. Das Diktum, dass ein Mensch sich für eine Loyalität entscheiden müsse, Europa und die Nationalstaaten folglich in Konkurrenz zueinander stünden, kann jedoch zurückgewiesen werden. Es entspricht weder den pluralistischen Erfahrungen der Moderne, noch hält es einer empirischen Überprüfung stand.<sup>11</sup>

9 Böckenförde 1999a: 111.

10 Böckenförde 1994: 64f.

11 Die Vereinbarkeit von europäischer und nationaler Identität ist Gegenstand regelmäßiger Überprüfung in den Eurobarometer-Umfragen: 1999 ergab die Frage, ob man sich stärker der europäischen oder der nationalen Identität zugehörig fühle, beispielsweise, dass die ausschließlich nationale Antwort zwar am häufigsten (45%) gegeben wird, dass sich 52% der Befragten aber zu einer gemischten

Damit ist jedoch noch nichts über die positive Bestimmung einer europäischen Identität ausgesagt: Beispiele für die Konstruktionsversuche einer europäischen Identität sind die Versuche, Aufklärung und Christentum als spezifisch europäische Mischform zu verstehen,<sup>12</sup> Kultur und geisteswissenschaftliche Bildung zum Alleinstellungsmerkmal des europäischen Bürgers zu verklären<sup>13</sup> oder die Tradition der Europa-Idee, beginnend bei Karl dem Großen, herauszustreichen. Gegenwärtig wird zudem die Abgrenzung Europas von Amerika stark geredet: Das europäische Friedensprojekt wird zum Ergebnis besonderer kultureller Erfahrung verklärt und als eigentliches Zivilisationsprojekt der westlichen Moderne deklariert.

Die Einwände gegen solch euphemistische Anstrengungen sind nicht nur zahlreich, sondern auch berechtigt: Die Verwerfungen der europäischen Geschichte werden zu Gunsten eines den Akteuren unbewussten Telos ausgeblendet. So mündete das Christentum nicht notwendig in die Aufklärung, sondern stellte deren wichtigste Gegenkraft dar. Erst der glättende Blick zurück ermöglicht die verwobene Konstruktion. Der Versuch, Kultur und geisteswissenschaftliche Elemente als europäische Besonderheiten zu deklarieren, verkennt die Befruchtung der europäischen Kultur durch andere Kulturkreise und negiert die Universalität der Ideen der Aufklärung.<sup>14</sup> Die Langlebigkeit der Europa-Idee zerfällt, wenn man den instrumentellen Charakter und die Unterschiedlichkeit der Konzeptionen in Betracht zieht.<sup>15</sup> Die Komponenten der geistigen Gestalt Europas lassen sich nicht in Einklang bringen. Hinzu kommt, dass kulturbetonte Europaentwürfe durch die Erweiterungsrunden der Europäischen Union arg strapaziert werden. Europas politische Grenzen sind noch nicht abgesteckt, doch bereits heute sind die Grenzen kultureller Deutungsmuster weit überschritten. Da die kulturellen Konstruktionen sich zumeist auf das karolingische und katholische Europa beziehen, ist schon Großbritannien durch die unterschiedliche konfessionelle, soziale und weltgeschichtliche Entwicklung außen vor.<sup>16</sup> Die Definition Europas als bessere Weltmacht mag in Deutschland und Frankreich Befürworter finden, mit einer britischen oder polnischen Idee von Europa ist sie nicht zu versöhnen.

Auch die seitens der europäischen Institutionen unternommenen Versuche, Identitätsbildung und europäische Geschichtsschreibung zu forcieren, wirken hilflos. Während die Etablierung von Symbolen – am bekanntesten Europafahne und Europahymne – nach langer Anlaufzeit auf eine gewisse Akzeptanz stieß, sind

---

oder europäischen Identität bekennen. Zur Interpretation dieser Ergebnisse vgl. Nissen 2004, Delanty 1999.

12 Vgl. Siedentop 2002: 291ff.

13 Vgl. Mittelstrass 2005.

14 Vgl. Meyer 2004.

15 Vgl. Münkler 1991.

16 Ein möglicher Türkei-Beitritt würde das kulturelle Modell endgültig ad absurdum führen, was die vehemente Kritik der Verfechter eines kulturellen Identitätsbegriffs erklärt, vgl. Böckenförde 2004, Wehler 2005.

Projekte wie das Europäische Museum in Brüssel bereits in der Planungsphase in die Kritik geraten und werden, wenn überhaupt, verzögert realisiert.<sup>17</sup> Die historische Erfahrung lehrt zwar, dass Eliten bei der Konstruktion politischer Mythen eine zentrale Rolle spielen, im Fall der europäischen Integration hat sich die Zustimmung wirtschaftlicher und kultureller Eliten aber kaum positiv ausgewirkt.<sup>18</sup> Der Aufbau kultureller Identitäten erweist sich als ein langwieriges Unterfangen, das „in Zeiträumen, die der Politik verfügbar sind“<sup>19</sup>, nicht zu einem befriedigenden Ende geführt werden kann.

Neben den bemühten, aber vergeblichen Ansätzen, die Existenz einer europäischen Identität in Geschichte und Kultur nachzuweisen, gibt es auch eine Position, die eine stärker progressive Formulierung einer europäischen Identität versucht – die Formulierung der Identität über die Differenz:

„Eine Kultur, die seit vielen Jahrhunderten durch Konflikte zwischen Stadt und Land, zwischen kirchlichen und säkularen Gewalten, durch die Konkurrenz zwischen Glauben und Wissen, den Kampf zwischen politischen Herrschaften und antagonistischen Klassen mehr als alle anderen Kulturen zerrissen worden ist, musste unter Schmerzen lernen, wie Unterschiede kommuniziert, Gegensätze institutionalisiert und Spannungen stabilisiert werden können. Auch die Anerkennung von Differenzen – die gegenseitige Anerkennung des Anderen in seiner Andersheit – kann zum Merkmal einer gemeinsamen Identität werden.“<sup>20</sup>

Eine in dieser Art formulierte Einheit über die Differenz wird angesichts der substanzialistischen Forderung einer kulturellen Identität leicht mit dem Vorwurf des Sophismus belegt. Eine Unterfütterung mit gemeinsamen Werten finde gerade nicht statt. Der rhetorische Kniff halte die inhaltliche Leere des Projektes aufrecht, Europa drohe zu den Rändern hin auszufransen.<sup>21</sup>

Die erste Strategie gegen den Einwand Böckenfördes ist also nicht durchzuhalten. Eine kulturelle Identität, die das Volk vor aller Politik eint, ist nicht gegeben und kann auch nicht herbeigeschrieben werden. Auf eine kulturelle Homogenisierung zu warten, verbietet sich, da diese weder sicher prognostiziert noch administrativ verordnet werden kann – ganz davon abgesehen, inwiefern eine solche Einheitskultur wünschenswert wäre. Doch wie sieht es mit der zweiten Strategie aus? Zur Erinnerung: Diese sieht vor, die Notwendigkeit zu bestreiten, die Böckenförde für die kulturelle Identität behauptet.

---

17 Vgl. Jeismann 2004.

18 Vgl. Giesen 1999.

19 Kielmansegg 1994: 27.

20 Habermas 2004: 48.

21 Interessant an der Verfassungsidee ist, dass sie diesem Einwand etwas entgegensetzen kann: In ihr ist es nicht einfach die Unterschiedlichkeit, die die Einheit schafft, sondern es ist das Versprechen, mit dem die Unterscheidbaren sich zusammenschließen. Pluralität kann so bewahrt werden, ohne dass die Möglichkeit zum gemeinsamen Handeln aufgeben werden müsste. Die Verfassung setzt selbst das Gründungsmoment, an dem sich die Einheitsvorstellung fixiert. Idealerweise entsteht so ein Gemeinsamkeitsglaube anstelle eines Gemeinschaftsglaubens.

Zu (b) Die Notwendigkeit des Zusammenhangs zwischen kultureller Identität und demokratischer Verfassung wird durch zwei Argumente gestützt: durch ein historisches Argument, das auf den Zusammenhang von Verfassung und Nation verweist, und durch ein theoretisches Argument, welches vorpolitische Konsenspotenziale als notwendig für den demokratischen Prozess erachtet. Das historische Argument zerfällt, wenn man den Zusammenhang von Nation und Staat genauer untersucht. Die Nation erweist sich dann keineswegs als dem Staat vorgängig. Stattdessen wird der wechselseitige Zusammenhang deutlich. Erst das „entstehende Nationalbewusstsein machte es möglich, eine abstraktere Form der gesellschaftlichen Integration mit veränderten politischen Entscheidungsstrukturen zu verknüpfen.“<sup>22</sup> Dieses Bündnis war zeitlich begrenzt und hing mit der Tiefe des Einschnitts zusammen, den die Umstellung der Legitimationsform mit sich brachte. Die Errungenschaften eines demokratischen Verfassungsstaates versetzten diesen allerdings in die Lage, sich selbst zu tragen:

„Weil der demokratische Prozeß schon dank seiner Verfahrenseigenschaften Legitimität verbürgt, kann er, wenn nötig, in die Lücken sozialer Integration einspringen und im Hinblick auf eine veränderte kulturelle Zusammensetzung der Bevölkerung eine gemeinsame politische Kultur hervorbringen.“<sup>23</sup>

Die Nation und die auf sie projizierte kulturelle Identität stellt nur eine Möglichkeit dar, die Akzeptanz einer Veränderung der politischen Struktur zu begünstigen. In entwickelten Demokratien, in denen die Bürger an die Regeln des staatsbürgerlichen Umgangs und demokratische Entscheidungsprozeduren gewöhnt sind, erscheint die Idee einer kulturellen Vorverständigung weit weniger zwingend, als sie es noch vor zweihundert Jahren gewesen sein mag. Für Europa heißt dies, dass der Blick auf die motivationalen Ressourcen unabdingbar ist, dass diese aber ebenso gut – wenn nicht besser – durch den politischen Prozess selbst erschlossen werden können.

Auch das theoretische Argument schwimmt bei näherem Hinsehen: Der Verweis auf eine außerhalb des Politischen liegende Solidaritätsquelle ist wenig bestimmt und sagt nichts über Genese und Abgrenzung dieser Quelle. Kulturelle Faktoren als Reparatereinheit eines sich ansonsten erschöpfenden politischen Prozesses gehen von einer Verfallsdiagnose liberaler Gesellschaften aus, die in der politischen Realität nur im Kassandragehabe des Feuilletons Zustimmung findet. Als Lösung aller Probleme gilt dieser Position der Rückgriff auf jene Potenziale, die sie selbst als angegriffen klassifiziert oder gar als verloren dramatisiert – eine Rettung auf diesem Wege erscheint folglich wenig konsequent.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die von Simson und Böckenförde geführte Diskussion über das Fehlen einer kulturellen Identität als alleinig mögliches Bewegungsmoment eines europäischen Verfassungsprozesses über das Ziel hinauschießt. So wichtig es ist, die Motivationspotenziale politischen Handelns aufzudecken, so übertrieben ist es, kulturelle Übereinstimmung als Bedingung für gemein-

---

22 Habermas 1999b: 135.

23 Habermas 1998a: 113.

sames Handeln zu setzen. Die These des ‚fehlenden Volkes‘ ist damit aber noch nicht ad acta gelegt: Man kann nämlich nicht nur über einen substanziellen Kern, sondern auch über das demokratietheoretische Anforderungsprofil argumentieren.

### **Der politische Volksbegriff**

Nicht eine vorpolitische, sondern eine politische Willensbekundung wird nun als Messlatte an den demokratischen Verfassungsprozess angelegt. ‚Volk‘ heißt in dieser Argumentation – die am prominentesten von Dieter Grimm vertreten wird – der im politischen Prozess hergestellte Konsens, welcher zugleich Grundlage der Verfassung ist:

„Ohne die generelle Bereitschaft der politischen Akteure, die Verfassung auch dann einzuhalten, wenn sie den eigenen Absichten im Wege steht, und ohne den Rückhalt in der Bevölkerung, der ihre Verletzung politisch riskant macht, entfaltet die Verfassung entweder keine Wirkungskraft oder verliert sie in Krisensituationen wieder.“<sup>24</sup>

Grimm zweifelt nicht an der prinzipiellen Möglichkeit eines Konsenses oberhalb des Nationalstaates, meldet aber Bedenken bezüglich der Realisierungschancen in Europa an. Die Probleme seien struktureller Natur: Es fehle (a) die politische Öffentlichkeit und (b) wirke die Doppelstruktur von Bürgern und Mitgliedsstaaten dem Projekt entgegen.

Zu (a) Öffentlichkeit wird von Grimm als *conditio sine qua non* verstanden, da sich ohne sie kein gemeinsamer Wille herausbilden könne. Es sei eine etatistische Verkürzung zu glauben, dass fehlende intermediäre Strukturen durch die indirekte Vermittlungswirkung staatlicher Organe kompensiert werden könnten. In Europa vermisst Grimm ein eigenständiges Parteiensystem, das dem Bürger die Zuordnung von Positionen und Verantwortlichkeiten ermöglicht, eine eigens auf die europäische Ebene ausgerichtete Zivilgesellschaft, vor allem aber europäische Medien, die sicherstellen, dass der Diskurs überall in gleichem Maße und mit wechselseitiger Beeinflussung geführt wird. Die Abhängigkeit der Demokratie von Kommunikationschancen werde notorisch unterschätzt. Die Vielzahl der Mitgliedssprachen sei ausschlaggebend, so dass auch auf lange Sicht die Chancen zur Verständigung skeptisch eingeschätzt werden müssten.<sup>25</sup>

Zwei Verständnisse der Europäisierung der Öffentlichkeit müssen unterschieden werden: Im ersten wird das Entstehen eines länderübergreifenden Mediensystems angestrebt, das Ziel ist eine europäische Öffentlichkeit; im anderen wird die Angleichung der Themenwahl und die wechselseitige Rezeption der nationalen Medien als hinreichend erachtet, das Ziel ist die Europäisierung der nationalen Öffentlichkeiten. Grimm entscheidet sich für den ersten Begriff von Öffentlichkeit. Diese dient bei ihm nicht nur der Informationsvermittlung, Meinungsbildung und

24 Grimm 1991a: 15f.

25 Vgl. Grimm 2001a: 240ff.



politischen Kontrolle, sie impliziert darüber hinaus Beteiligungsmöglichkeiten, das heißt einen allgemein zugänglichen, vom politischen System unabhängigen Diskurs, der über eine dialogische Struktur verfügt und dessen Resultat Konsens sein muss. Nach diesen Kriterien ist Europa zweifelsohne sehr weit von einer Öffentlichkeit entfernt. Es stellt sich jedoch die Frage, ob für die Herausbildung eines rudimentären politischen Willens ein so weit gespannter Begriff von Öffentlichkeit vonnöten ist. Wieder geht der Blick auf den Konstitutionalisierungsprozess des Nationalstaats: Hier lässt sich zeigen, dass die politische Institutionalisierung und die Herausbildung einer Öffentlichkeit Hand in Hand gingen, der Verfassungsprozess also nicht einfach Öffentlichkeit voraussetzte. Die bescheidenere Variante der Europäisierung der nationalen Öffentlichkeiten ist insofern zunächst hinreichend. Eine Verdichtung der Öffentlichkeit steht zu erwarten, wenn der politische Prozess voranschreitet und die Einflussmöglichkeiten bewusster werden.<sup>26</sup> Das Öffentlichkeitsdefizit wäre somit dem Demokratiedefizit nachgelagert.<sup>27</sup> Zu (b) Grimms zweites Argument leitet sich aus der Unterscheidung von Verfassung und Vertrag ab:

„Verfassungen im vollen Sinn des Begriffs sind ein Akt der Selbstbestimmung einer Gesellschaft über Zweck und Form ihrer politischen Einheit. Sie gehen auf deren Bürger als Quelle aller öffentlichen Gewalt zurück. Für Verfassungen gilt daher, daß sie vom Volk oder im Auftrag des Volkes beschlossen oder dem Volk zumindest zugeschrieben werden. Es ist der Souverän. Geht die Rechtsgrundlage einer politischen Einheit dagegen aus einem von Staaten geschlossenen Vertrag hervor, dann sind diese der Souverän, und die Rechtsgrundlage ist ein Produkt von Fremdbestimmung, keine Verfassung.“<sup>28</sup>

Grimm hält zwar die prinzipielle Umwandlung der Verträge in eine Verfassung für möglich, doch setze dies zwei Dinge voraus: erstens die Bereitschaft der Staaten zur Selbstaufgabe, das heißt zum Aufgehen in einer vom europäischen Bürger bestimmten Union, zweitens einen Unterbau aus kommunizierenden Bürgern. Letzteres schließt das Argument der fehlenden Öffentlichkeit aus, Ersteres wird für unwahrscheinlich und gefährlich erklärt. Eine Verfassung müsse die jetzige Grundordnung ohne wirkliche Not aufgeben. Die Pointe der Argumentation ist, dass scharf zwischen demokratischen und föderativen Prinzipien unterschieden wird: entweder ein föderatives Europa, in dem die Staaten die tragende Rolle spielen, oder aber ein zentralistischer Koloss, der die politische Selbstaufgabe einläutet. Eine Verfassung für Europa bedeute die Staatswerdung, die bei so ungleichen Teilen notwendig eine schmerzvolle Homogenisierung nach sich ziehe.<sup>29</sup>

---

26 Hierzu passt der Befund, dass Komplexität und fehlende Transparenz der europäischen Institutionen, der freischwebende Status der politischen Akteure auf Unionsebene und die fehlenden Möglichkeiten der Mitbestimmung zentrale Hindernisse bei der Annäherung des Bürgers an Europa sind, vgl. Neidhard/Koopmans/Pfetsch 2000: 284ff.

27 Vgl. Gerhards 2002: 154.

28 Grimm 2005: 6.

29 Vgl. Schieder 2003: 971.

Verfassung und Vertrag sind jedoch weit neutralere Begriffe.<sup>30</sup> Die Konzentration von Macht in den europäischen Behörden kann nicht nur durch die Etablierung einer Verfassung, sondern weit leichter durch funktionale Imperative erreicht werden. Eine Verfassung etabliert nicht automatisch ein monolithisches Machtzentrum – selbst wenn sie aus einem gemeinsamen Beschluss hervorgeht. Sie kann vielmehr der Ort sein, an dem die Vielfalt der Machtquellen durch eine gemeinsame Vereinbarung geregelt und gesichert wird. Getragen vom Wissen um die potenzielle Tyrannei einer Mehrheit oder die Bevormundung durch eine technokratische Elite könnte eine Verfassung als Bollwerk dienen, welches vor Zentralismus schützt, Institutionen schafft, die Pluralität zu bewahren helfen und bürgerlichen Rechten Ausdruck und Geltungskraft verschafft.

Ein zweites Missverständnis lässt sich in Grimms Argumentation ausmachen: Er setzt ausschließlich auf vorgängige Legitimation und stilisiert diese zur einzigen Möglichkeit, Legitimation zu erlangen. Daher ist seine Argumentation auf einen expliziten Zusammenschluss aller Bürger angewiesen, welcher in seinem Ursprung bereits all das enthält, was später einmal werden soll. Die von Grimm skizzierte Verfassung ist ein starres Konstrukt. Zwar skizziert er sie als auf liberale Freiheitsgewährung beschränkt, versieht sie aber zugleich mit höchsten Legitimitätsforderungen. Betrachtet man den Umstand, dass in Europa funktionale Integration auf einem sehr hohen Niveau stattfindet, zudem Potenziale einer europäischen Öffentlichkeit vorhanden sind und eine gewisse Schnittmenge an geteilten moralischen Überzeugungen existiert, so wird deutlich, dass das Projekt einer europäischen Verfassung nicht so chancenlos ist, wie von Grimm dargestellt. Man kann die Messlatte absenken, ohne sie aufzugeben, und den Entwicklungsstand positiver einschätzen, ohne den Vorwurf apologetischer Europaverzückung auf sich zu ziehen.

### **Verfassung als Vorgriff – Chance und Risiko**

Die Idee, eine Verfassung als Vorgriff zu konzipieren, geht von einer solchen positiveren Gesamteinschätzung aus: Verfassung und Öffentlichkeit, Recht und Demokratie werden als zirkulär aufeinander bezogene Momente gedacht. Angesichts der Herausforderungen der postnationalen Konstellation und im Wissen um die

---

30 Das Gegeneinanderausspielen der Begriffe ‚Vertrag‘ und ‚Verfassung‘ gehört in den Debatten um den Verfassungsentwurf zum Standardrepertoire. Selten wird jedoch der enge Zusammenhang von Vertrag und Verfassung thematisiert. Günter Frankenberg betont die Verwandtschaft, wenn er auf die historischen Bündnis- und Organisationsverträge verweist, vgl. Frankenberg 2003a: 76f. Auch die Idee des Gesellschaftsvertrages – als Grundmuster der Verfassung – deutet bereits begrifflich auf den Vertrag als das Bündnis unterscheidbarer Parteien hin. Grimm wendet hiergegen ein, dass Vertragsverfassungen im Unterschied zu Gesetzesverfassungen nicht Herrschaftskonstituierung, sondern Herrschaftsausübung zum Gegenstand haben, vgl. Grimm 1991b: 60. Dies stimmt zwar für den historischen Fall mittelalterlicher Vertragsverfassungen, aber nicht für den Vertragsbegriff im Allgemeinen. Hannah Arendt hat in ihren Arbeiten gezeigt, dass gerade Vertrag und Versprechen es sind, die Macht konstituieren und dauerhaft sichern, vgl. Arendt 2000.

Legitimität der Prozeduren in der nationalstaatlichen Demokratie wird argumentiert, dass es möglich und nötig wäre, der europäischen Demokratie zunächst Form und Begriff zu geben, bevor diese sich dann mit Leben fülle. Die Verfassung soll nicht der Ausdruck eines politischen Prozesses sein, sondern dessen Motivierung. Die Verfassung weist die Richtung, doch kann sie dies nur, weil das Einschlagen dieser Richtung ohnehin erwartet werden darf und befürwortet werden muss. Die Idee der Selbstbindung würde somit eingeschränkt, nicht aber aufgegeben, die spätere Anerkennung würde den Geburtsfehler tilgen. Der bundesrepublikanische Verfassungspatriotismus darf als Vorbild für dieses Modell dienen, in ihm ist nicht der Gründungsakt, sondern die spätere Anerkennung das Moment legitimations-theoretischer Rechtfertigung.

Trotz dieser eingängigen Analogie ist der Imperativ einer vorgreifenden Verfassungsgebung gewagt. Kann sich dahinter doch leicht die formvollendete Selbstermächtigung nationaler Exekutiven verbergen. Die Gefahr ist, dass leere Symbolik konstruktive Kritik unterbindet. Weder in funktionaler noch in normativer Hinsicht wäre eine solches Abweichen zu rechtfertigen. Insofern besteht die Gefahr eines Rückschritts durch Vorgriff – ein Risiko, das gerade die Befürworter eines politischen Europas nicht eingehen dürfen. Grimms Prophezeiung der Desintegration gehört dabei noch zu den moderateren Tönen in der Debatte. Stefan Oeter formuliert drastischer, dass ein solcher „Akt des Konstruktivismus [...] nur mit Gewalt gegen die Präferenzen der Mehrheit durchgesetzt werden könnte“ und warnt vor „Eskalationsspiralen von Gewalt und Gegengewalt“.<sup>31</sup> Eine Balkanisierung Europas wird in Aussicht gestellt.

Selbst wenn diese Warnungen allzu schrill ertönen, muss das Risiko eines gesellschaftlich nicht gedeckten Verfassungsprozesses klar sein. Das Plädoyer für Legitimation durch nachträgliche Akzeptanz beruht auf Annahmen, die kritisch geprüft werden müssen. Eine Verfassung, die nicht durch einen politischen Prozess initiiert, sondern dem Bürger zum Reinwachsen vorgesetzt wird, bedarf einer besonders überzeugenden Begründung sowie einer genauen Aufschlüsselung, warum der gewünschte Integrationseffekt einsetzen wird und die Legitimation sicherstellt.

### *Kann eine Verfassung Europa integrieren?*

Um die Frage nach der Integrationsleistung von Verfassungen zu beantworten, müssen zunächst drei Dimensionen von Integration unterschieden werden: eine funktionale, eine politische und eine symbolische.<sup>32</sup> Gegenstand der funktionalen

---

<sup>31</sup> Oeter 2001: 256.

<sup>32</sup> Zur Herleitung vgl. Peters 1993, Vorländer 2004, Gebhardt 1995. Eine ähnliche Dreidimensionalität findet sich auch bei Gary Schaal, der die Verfassung in einen moralisch-universellen Teil, eine ethische Kontextualisierung und die Anforderung an effektive Problemlösung unterteilt, vgl. Schaal 2000: 204.

Dimension ist die Koordination des Zusammenhandelns; der Fokus der politischen Dimension liegt auf der wechselseitigen Anerkennung; die symbolische Dimension zielt auf die Expressivität des Wir-Gefühls. Den einzelnen Dimensionen lassen sich nun die Antworten zuweisen, die auf die Frage nach der Ursache verfassungsinduzierter Integration gegeben werden: Die Spiegelung einer konkreten Werteordnung, die Berufung auf Leerformeln sowie die Speicherung des Moments der Übereinkunft sind in der symbolischen Dimension angesiedelt; in der politischen Dimension finden sich Theorien über die richtige Einrichtung der Gesellschaft und die Gestaltung des Zusammenlebens; der funktionalen Dimension sind Erklärungsansätze zuzuordnen, die Integration über die Leistungen der Verfassung sowie die rationale Wahl interessengeleiteter Individuen erklären. Bereits diese Differenzierung deutet an, dass das Thema Integration und Verfassung komplex ist. Die folgenden knappen Ausführungen werden sich daher auf die Vorstellungen von Habermas beschränken, der als direkter Opponent von Grimm auf die integrative Wirkung einer europäischen Verfassungsgebung hinwies.

Habermas' Erwiderung auf Grimm basiert auf der Annahme, dass eine Verfassung als Vorgriff wünschenswert und möglich ist. Hauptsächlich die politische Dimension der Integration ist es, die Habermas dabei als Einigungsmoment anführt.<sup>33</sup> Die Verfassung wird als „induzierend“ und „katalysatorisch“ beschrieben, sie sei eine *self-fulfilling prophecy* und mit ihr wende Europa die Logik, die bereits den demokratischen Nationalstaat hervorgebracht hat, reflexiv auf sich selbst an.<sup>34</sup> Der Hinweis auf die Zirkularität des Prozesses, die Hoffnung auf ein Zukunftsbild, „das die Phantasie beflügelt und zu einem breitenwirksam dramatisierten öffentlichen Streit über das gemeinsame Thema in den verschiedenen nationalen Arenen anregt“<sup>35</sup> und die Analogie zum Verfassungspatriotismus der Bundesrepublik ist schon alles, was Habermas in den einschlägigen Aufsätzen, Vorträgen und Zeitungsartikeln zur Erklärung der Integrationswirkung anbietet. Ein Blick in seine Theoriewerke tut deshalb Not, um überhaupt zu verstehen, wie der Zusammenhang von Verfassung und Integration gedacht wird.<sup>36</sup>

Integration findet nach Habermas im Diskurs statt, sie ist Folge kommunikativer Rationalität. Diese entsteht, weil jeder, der sich an einem Diskurs beteiligen will, mit seiner Rede Geltungsansprüche erheben muss, welche wiederum eine Symmetrie zwischen den Gesprächspartnern hervorbringen: Der Andere muss als

33 Wichtig ist für Habermas, dass der Integrationsprozess voranschreitet. Die Aneignung des politischen Prozesses durch den Bürger werde schon zustande kommen. In diesem Sinne ist auch sein Aufruf an die französische Linke kurz vor dem Verfassungsreferendum zu lesen. In diesem werden nicht die Qualitäten des Verfassungsvertrages erörtert, sondern es wird nur auf die Gefahren eines Scheiterns hingewiesen. Habermas hält der französischen Linken vor, dass sie den falschen Kräften in die Hände spiele und einer Laune anstelle der Vernunft folge. Nach dem gleichen Muster funktioniert auch sein Plädoyer für ein schneller voranschreitendes Kerneuropa.

34 Vgl. Habermas 2001: 9.

35 Habermas 1998a: 148f.

36 Vgl. Grewal 2005.

Gleichberechtigter anerkannt werden und das Argument so angelegt sein, dass es für alle möglicherweise Betroffenen Gültigkeit erlangen könnte. Fluchtpunkt der Habermasschen Überlegungen ist die kontrafaktische Unterstellung einer idealen Sprechsituation, in der die vollständige Verwirklichung der Diskursprinzipien und der Einbezug der ganzheitlichen Diskursgemeinschaft – über Raum und Zeit hinweg – eine Einigung herbeiführen, welche einzig dem zwanglosen Zwang des besseren Arguments geschuldet ist. Kommunikative Rationalität schreibt daher nicht bestimmte Ergebnisse vor, sondern klagt nur die Annäherung an die Diskursprinzipien ein; sie zielt auf die Etablierung einer herrschaftsfreien Öffentlichkeit. Die Existenz des Diskurses soll aus sich selbst heraus adäquate und inkludierende Lösungen erbringen.

Auch wenn die Gesellschaft letztlich nur über kommunikatives Handeln integriert werden kann, kommt Habermas nicht umhin, die Schwierigkeiten einer solchen Lösung zu sehen. Zu gefährdet sind die Entfaltungsmöglichkeiten kommunikativen Handelns in einer komplexen Gesellschaft – der Druck der systemischen Kommunikation, die Unübersichtlichkeit der Verhältnisse, die massenmedialen Verzerrungen. Das Recht springt in diese Bresche: Es sorgt für kollektive Verbindlichkeit und vermittelt zwischen der Lebenswelt und den systemischen Codes.<sup>37</sup> Damit Recht dies leisten kann, muss es jedoch legitim sein, wobei es Legitimität wiederum erst durch die Etablierung von Verfahren der Mitwirkung gewinnt, die eine vernünftige Qualität der Ergebnisse erwarten lassen. Deshalb muss die permanente Möglichkeit zur Einwirkung auf den Prozess der Rechtssetzung gewährt sein. Recht bleibt an seine diskursive Genese gekoppelt.<sup>38</sup> Die Verfassung – als höchstes Rechtsorgan – muss Grundrechte garantieren, die den zirkulären Bezug von privater und öffentlicher Autonomie möglich machen, und Prozeduren etablieren, die Inklusion und Diskurs sicherstellen.

Die Kritik an Habermas' Integrationskonzept lässt sich auf mehreren Ebenen führen: Zunächst kann die Diskursethik auf Grund der von ihr unterstellten Prämisse kommunikativer Rationalität angegriffen werden. Aus der liberalen Perspektive echter Pluralität scheint es gewagt, eine diskursive Einigung gerade durch die vollständige Einbringung der eigenen Position in den Dialog zu erreichen. Dass Präferenzen erst im Diskurs gebildet und geformt werden, unterschätzt die Beharrungskräfte privater Überzeugungen – auch oder gerade gegenüber argumentativer Widerlegung. Eine rein verständigungsorientierte Position wirkt daher ungewollt repressiv. Des Weiteren ist es problematisch, eine Annäherung an die Diskursprinzipien mit einer qualitativen Verbesserung der Entscheidungen gleichzusetzen. Der unendliche Abstand zur kontrafaktischen idealen Sprechsituation lässt Annäherungen in der Realität immer verschwindend klein werden. Der Einbezug mehrerer Stimmen sichert nicht per se die Qualität der getroffenen Regeln.

---

37 Vgl. Habermas 1998b: 43 und 108.

38 Vgl. ebd.: 369.

Entkleidet man Habermas' Ansatz aber von der normativen Prämisse kommunikativer Rationalität und lässt einzig sein Öffentlichkeitsmodell übrig, welches Demokratie durch Einbeziehung propagiert, so gewinnt man damit nicht automatisch ein Erklärungsmodell für die Integrationswirkung von Verfassungen. Ohne das normative Argument kommunikativer Rationalität taucht nämlich das Problem auf, dass Argumente weniger nach ihrer Anerkennungswürdigkeit im Diskurs als vielmehr nach der Durchsetzungsmacht der hinter ihnen stehenden Interessen gewichtet werden müssen. Dies führt zu der sattsam bekannten Situation, dass es nicht fehlende Argumentationsforen, sondern mangelnde Zugangschancen sind, die demokratietheoretische Frustrationen bewirken.

Ein dritter Einwand richtet sich gegen Habermas' Stringenz: Es überrascht, dass gerade er so vehement für einen Vorgriff plädiert, wenn man sieht, wie sehr Recht nach seiner Theorie nur legitim (und damit integrativ) sein kann, wenn sich dessen Adressaten auch als dessen Autoren verstehen *könnten*. Der Konjunktiv wird arg strapaziert, wenn Habermas die Einigung im Diskurs – durch das Wissen um die praktischen Schwierigkeiten und die Unerreichbarkeit der idealen Sprechsituation – nur als Ideal aufscheinen lässt und weite Abschweifungen erlaubt. Hierdurch wird eine Hintertür geöffnet, durch die philosophische Konstruktionen hineinschlüpfen können. Diese manifestieren sich in der Idee des Vorgriffs und verschieben die faktische Zustimmung auf einen unbestimmten späteren Zeitpunkt. Habermas' starres Argument für den Vorgriff funktioniert nur, wenn es als Wahl zwischen zwei Übeln verstanden wird: auf der einen Seite die Entkernung nationaler Demokratien durch mangelnde Effizienz bei gleichzeitiger Übermacht supranationaler, systemischer Strukturen, auf der anderen Seite eine zeitlich begrenzte Phase, in der das Recht sich zwar vom Bürger als Autor entfernt, letztlich aber in dessen Sinne vergeben wird. Diese Zuspitzung zeichnet ein unterkomplexes Bild der europäischen Realitäten. Auch wenn man das in Europa gegebene Legitimationspotenzial gering schätzt, wäre es fatal, daraus die Notwendigkeit einer Übergangsdiktatur des Rechts abzuleiten.

### *Schlussbemerkung*

Betrachtet man die hier vorgetragenen Argumente für und wider die Konstitutionalisierung Europas im Wissen um die gegenwärtigen Schwierigkeiten des Verfassungsprozesses, so fallen zwei Dinge auf: Zum einen, wie aktuell der Streit ist, zum anderen, wie sehr der Tonfall von Dringlichkeit und Unbedingtheit der sachlichen Abwägung geschadet hat. Das sture Festhalten an der Unmöglichkeit einer Verfassung oberhalb des Nationalstaats hat, sowohl in seiner kulturellen als auch in seiner politischen Formulierung, eine konservative Wertentscheidung an die Stelle gesetzt, an welcher über Voraussetzungen und Mechanismen hätte nachgedacht werden müssen. Der politische Zusammenschluss ist nicht abhängig vom kulturellen Wir,

er kann auch auf Grundlage eines Diskurses erfolgen und sich stabilisieren. Und dieser Diskurs wiederum ist nicht gebunden an eine voll etablierte Öffentlichkeit oder gar eine einheitliche Sprache, er kann auch dadurch inspiriert werden, dass ein symbolisches und politisches Instrument – wie eine Verfassung – das Interesse weckt und die nötigen Foren bereitstellt. Und schließlich mündet ein solcher Prozess nicht im Verlust von Identität und Rechtsschutz, vielmehr ist er eine wichtige Chance, der Pluralität, die die postnationale Konstellation kennzeichnet, einen Raum zu geben, in dem sie bewahrt werden und sich zugleich als eigener Wert vermitteln kann.

Umgekehrt gilt aber, dass die Kritik von Habermas – trotz ihrer Berechtigung – zu unbedacht unter dem Banner des Vorgriffs voranpreschte. Anstatt auf einem langen Verfassungsprozess zu bestehen, der die Möglichkeit geboten hätte, den Bürger bei der Formulierung und Verabschiedung einzubeziehen, setzte Habermas auf das Zauberpergament ‚Verfassung‘. Er kann zwar überzeugend begründen, warum Recht und Demokratie eine Einheit bilden, nicht aber die Mechanismen erklären, die die Motivierung politischen Handelns durch Recht bewirken sollen. Angesichts der hohen Risiken eines Verfassungsprozesses ist dies nicht ausreichend. Eine Untersuchung der Integrationswirkung müsste verschiedene Faktoren in den Blick nehmen und dürfte sich nicht alleine auf die politische Dimension fixieren. Insbesondere müssten die symbolische Wirkung und die Umgebungsbedingungen erfolgreicher Verfassungsgebungen genauer untersucht werden.<sup>39</sup> Integration durch Verfassung darf nicht einfach als allgemeingültige Regel veranschlagt werden.

Kurzum: In der postnationalen Konstellation ist ein Verfassungsprozess nur *ein* mögliches Mittel, demokratische Legitimität zu erlangen. Richtig verstanden, hat dieses Mittel aber eine hohe Attraktivität, da eine permanente Verfassungsgebung zugleich Ausdruck und Selbstzweck eines jeden demokratischen Gemeinwesens ist.

### Literatur

- Arendt, Hannah 2000: Über die Revolution, München: Piper  
 Augustin, Angela 2000: Das Volk in der Europäischen Union, Berlin: Duncker & Humblot  
 Böckenförde, Ernst-Wolfgang 1994: Die verfassungsgebende Gewalt des Volkes, in: Preuß (Hrsg.) 1994, 58-82  
 Böckenförde, Ernst-Wolfgang 1999: Staat, Nation, Europa, Frankfurt am Main: Suhrkamp  
 Böckenförde, Ernst-Wolfgang 1999a: Die Zukunft politischer Autonomie, in: Böckenförde 1999, 103-126  
 Böckenförde, Ernst-Wolfgang 2004: Nein zum Beitritt der Türkei, Frankfurter Allgemeine Zeitung 10.12.2004, 35-36

---

39 Diese Vorschläge macht Grimm in dem Aufsatz „Integration durch Verfassung“, vgl. Grimm 2004. Liest man Grimms Aufsatz als Erwiderung auf Habermas, so fällt jedoch auf, dass Grimm gerade den für Habermas wichtigsten Integrationsmodus, die Verfassung als politischen Begriff und Diskussionsgegenstand, vollständig ausspart.

- Bruha, Thomas/Hesse, Jens-Joachim/Nowak, Christian (Hrsg.) 2001: Welche Verfassung für Europa?, Baden-Baden: Nomos
- Delanty, Gerard 1999: Die Transformation nationaler Identität und die kulturelle Ambivalenz europäischer Identität, in: Viehoff/Segers (Hrsg.) 1999, 267-288
- Frankenberg, Günter 2003: Autorität und Integration, Frankfurt am Main: Suhrkamp
- Frankenberg, Günter 2003a: Pluralität verfassen, in: Frankenberg 2003, 73-114
- Fuchs, Dieter 2000: Demos und Nation in der Europäischen Union, in: Klingemann/Neidhard (Hrsg.) 2000, 215-236
- Gebhardt, Jürgen 1995: Die Idee der Verfassung, in: Kimmel (Hrsg.) 1995, 9-23
- Gerhards, Jürgen 2002: Das Öffentlichkeitsdefizit der EU im Horizont normativer Öffentlichkeitstheorien, in: Kaelble/Kirsch/Schmidt-Gerning (Hrsg.) 2002, 135-158
- Giesen, Bernhard 1999: Europa als Konstruktion der Intellektuellen, in: Viehoff/Segers (Hrsg.) 1999, 130-146
- Grewal, Shivdeep Singh 2005: A Cosmopolitan Europe by Constitutional Means, in: European Integration 27.2 (2003), 191-215
- Grimm, Dieter 1991: Die Zukunft der Verfassung, Frankfurt am Main: Suhrkamp
- Grimm, Dieter 1991a: Verfassung, in: Grimm 1991, 11-30
- Grimm, Dieter 1991b: Entstehungs- und Wirkungsbedingungen des modernen Konstitutionalismus, in: Grimm 1991, 31-66
- Grimm, Dieter 2001: Die Verfassung und die Politik, München: C. H. Beck
- Grimm, Dieter 2001a: Braucht Europa eine Verfassung?, in: Grimm 2001, 215-254
- Grimm, Dieter 2004: Integration durch Verfassung, in: Leviathan 32.4 (2004), 448-463
- Grimm, Dieter 2005: Der Vertrag, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung 12.5.2005, 6
- Habermas, Jürgen 1998a: Die postnationale Konstellation und die Zukunft der Demokratie, Frankfurt am Main: Suhrkamp
- Habermas, Jürgen 1998b: Faktizität und Geltung, Frankfurt am Main: Suhrkamp
- Habermas, Jürgen 1999: Die Einbeziehung des Anderen, Frankfurt am Main: Suhrkamp
- Habermas, Jürgen 1999a: Braucht Europa eine Verfassung? Eine Bemerkung zu Dieter Grimm, in: Habermas 1999, 185-191
- Habermas, Jürgen 1999b: Der europäische Nationalstaat, in: Habermas 1999, 128-153
- Habermas, Jürgen 2001: Warum braucht Europa eine Verfassung?, [www.hermes.zeit.de/pdf/archiv/archiv/2001/27/200127\\_verfassung\\_lang.xml.pdf](http://www.hermes.zeit.de/pdf/archiv/archiv/2001/27/200127_verfassung_lang.xml.pdf) [Zugriff am 5.6.2006]
- Habermas, Jürgen 2004: Der gespaltene Westen, Frankfurt am Main: Suhrkamp
- Jeismann, Michael 2004: Mehr als ein Projekt. Das „Musée de l'Europe“ in Brüssel, Frankfurter Allgemeine Zeitung 11.12.2004, 35
- Kaelble, Hartmut/Kirsch, Martin/Schmidt-Gerning, Alexander (Hrsg.) 2002: Transnationale Öffentlichkeiten und Identitäten im 20. Jahrhundert, Frankfurt am Main: Campus
- Kielmansegg, Peter Graf 1994: Lässt sich die europäische Gemeinschaft demokratisch verfassen?, in: Europäische Rundschau 22.2 (1994), 23-33
- Kimmel, Adolf (Hrsg.) 1995: Verfassung als Fundament und Instrument der Politik, Baden-Baden: Nomos
- Klingemann, Hans Dieter/Neidhard, Friedhelm (Hrsg.) 2000: Zur Zukunft der Demokratie, Berlin: Sigma
- König, Helmut/Sicking, Manfred (Hrsg.) 2005: Gehört die Türkei zu Europa?, Bielefeld: Transcript



- Lepsius, Rainer M. 1986: „Ethnos“ und „Demos“, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 38.4 (1986), 751-759
- Meyer, Thomas 2004: Die Identität Europas, Frankfurt am Main: Suhrkamp
- Mittelstrass, Jürgen 2005: Europa erfinden, in: Merkur 59.1 (2005), 28-37
- Münkler, Herfried 1991: Europa als politische Idee, in: Leviathan 19.4 (1991), 521-541
- Neidhard, Friedhelm, Koopmans, Ruud/Pfetsch, Barbara 2000: Konstitutionsbedingungen politischer Öffentlichkeit, in: Klingemann/Neidhard 2000, 263-294
- Nissen, Sylke 2004: Europäische Identität und die Zukunft Europas, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 38/2004, 21-29
- Oeter, Stefan 2001: Vertrag oder Verfassung, in: Bruha/Hesse/Nowak (Hrsg.) 2001, 243-264
- Peters, Anne 2001: Elemente einer Theorie der Verfassung Europas, Berlin: Duncker & Humblot
- Peters, Bernhard 1993: Die Integration moderner Gesellschaften, Frankfurt am Main: Suhrkamp
- Preuß, Ulrich K. (Hrsg.) 1994: Zum Begriff der Verfassung. Frankfurt am Main: Fischer
- Preuß, Ulrich K. 1999: Auf der Suche nach Europas Verfassung, in: Transit 9.17, 154-174
- Schaal, Gary S. 2000: Integration durch Verfassung und Verfassungsrechtssprechung?, Berlin: Duncker & Humblot
- Schieder, Siegfried 2003: Verfassung und Wirklichkeit, in: Blätter für deutsche und internationale Politik 48.8 (2003), 966-974
- Siedentop, Larry 2002: Demokratie in Europa, Stuttgart: Klett-Cotta
- Simson, Werner von 1991: Was heißt in einer europäischen Verfassung „Das Volk“?, in: Europarecht 26.1 (1991), 1-18
- Viehoff, Reinhold/Segers, Rien T. (Hrsg.) 1999: Kultur, Identität, Europa. Frankfurt am Main: Suhrkamp
- Vorländer, Hans 2004: Die Verfassung, 2. erweiterte Auflage, München: C. H. Beck
- Wehler, Hans-Ulrich 2005: Der Türkei-Beitritt zerstört die Europäische Union, in: König/Sicking (Hrsg.) 2005, 47-62